

---

Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Rico Badenschier  
- im Hause -

Schwerin, 10. Mai 2022

### **Spende der Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH Schwerin**

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier,

uns hat folgende Bürgerfrage erreicht:

*„Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe eine Frage zu der Spende der Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH Schwerin. Die Landeshauptstadt erhält 28.000,00 € aus den Erlösen der angefallenen Metalle aus den Kremierungen. Die Spende wird eingesetzt für Kunst im öffentlichen Raum "Großer Schreitender Mann" auf dem Waldfriedhof, finde ich sehr gut. Die LH SN ist mit 51 % Mehrheitsgesellschafterin an der GmbH. Ist die Spende jetzt nur der Anteil des 49 % Gesellschafters oder auch ein Anteil der Stadt Schwerin selbst? Kann die Gesellschafterin Stadt Schwerin sich selbst eine Spende auszahlen? Sicherlich wird die Spende als Betriebsausgabe das Ergebnis der GmbH verringern.“*

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um die Beantwortung der o.g. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn  
Fraktionsvorsitzender

**Der Oberbürgermeister**

Fraktion Unabhängige Bürger

Hausanschrift: Zum Bahnhof 14 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 1.07  
Telefon: 0385 545-1160  
Fax: 0385 545-1159  
E-Mail: matthias.dankert@gbv-sn.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr DankertDatum  
11.05.2022**Anfrage der Fraktion Unabhängige Bürger vom 10.05.2022  
Spende der Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH**

Sehr geehrter Herr Horn,

Ihre Anfrage in o.g. Angelegenheit möchte ich wie folgt beantworten:

Die Landeshauptstadt Schwerin ist über den Eigenbetrieb SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen mit 51% an der Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH beteiligt.

Die Spende erfolgt durch die Gesellschaft aus den Erlösen aus der Wiederverwertung von künstlichen Knie- oder Hüftgelenken und anderer Metalle, die im Kremationsprozess anfallen. Diese Erlöse werden bis zu den steuerlich zulässigen Höchstbeträgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 KStG) für die verschiedensten Zwecke gespendet.

Die Entscheidung hierzu trifft die Geschäftsführung der Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH in Abstimmung mit den Gesellschaftern. Es handelt sich dabei um eine Spende der Gesellschaft und nicht um eine Spende der Gesellschafter. Daher stellt sich die Frage, ob die Landeshauptstadt an sich selbst spenden kann, nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier